

**SATZUNG des Deutschen Kinderschutzbundes,
Ortsverband Bad Münstereifel e. V.**

vom 15.02.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bad Münstereifel e. V.", kurz "DKSB Bad Münstereifel".
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Bad Münstereifel und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Ortsverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - eine aktive Jugendarbeit innerhalb des Stadtgebietes von Bad Münstereifel,
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,

- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt.
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen, Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift und veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,

- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.
- (4) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Ortsverband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die Vorschriften über die Verbandsmitgliedschaft (§ 4), das Schiedsgericht (§ 11) und die Mitteilungspflichten (§§ 4 bis 6) der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Um ein einheitliches Vorgehen des Bundesverbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Ortsverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einen von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,00 Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

- (4) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsoren verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann erworben werden von
- a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich (als schriftlich gilt auch im Sinne der Satzung eine Mitteilung per Telefax oder Email) mitgeteilt.

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Wahlen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter und die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und Email. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.

Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrags auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder des Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Ortsverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist derjenige, der

nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung gemäß Absatz 4.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (alternativ einem Mitglied des Vorstandes): geleitet, sofern nicht auf Vorschlag des Vorstandes ein/e andere/r Versammlungsleiter/in bestimmt wird.

§ 10

Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- die/ der Vorsitzende,
- die/ der stellvertretende Vorsitzende,
- die/ der Schatzmeister/in,
- bis zu vier Beisitzer/innen, mindestens zwei. Die Anzahl der Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberater/innen hinzuziehen. Die Sprecher/innen der Ausschüsse können mit beratender Stimme auf Einladung des Vorstandes an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstands kann er einen Geschäftsführer bestellen. Er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, ihre tatsächlichen Aufwendungen werden ihnen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes kann diesem eine pauschale

Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ganz oder teilweise gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Die Mitarbeiter des Ortsverbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Fahrtkosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten, sofern Belege dafür vorgelegt werden.

- (6) Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Bundes- oder Landesverband erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die/ Der Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; sie/ er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die/ der Schatzmeister/in bis zum 01. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.
- (5) Der Bericht der/ des Kassenprüfers/in bzw. der/ des Wirtschaftsprüfers/in ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

§ 12

Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/ der Vorsitzende und die/ der Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Ortsverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Münstereifel, den 15.02.2017

Der Vorstand:

Andrea Binzenbach
(1. Vorsitzende)

Ilona Nagy
(2. Vorsitzende)

Rainer Holdmann
(Schatzmeister)
